

Universitätsstadt Tübingen
Beauftragter für Wahlen und Statistik
Müller, Marco Telefon: 07071 204-1206
Gesch. Z.: 10/

Vorlage 264b/2020
Datum 17.12.2020

Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im **Gemeinderat**

Betreff: **Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats;**
Antwort der Verwaltung
Bezug: 264/2020, 264a/2020

Anlagen: 0

Die Verwaltung teilt mit:

In Vorlage 264a/2020 beantragt die Linke-Fraktion Hybridsitzungen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Ältestenrat oder den Fraktionsvorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen einzuberufen.

Der Oberbürgermeister ist gem. § 34 GemO verpflichtet, den Gemeinderat einzuberufen. Nach § 6 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat legt er die Tagesordnung fest, die auch den Ort der Sitzung festlegt.

Bei Hybridsitzungen wird vom Städtetag ausdrücklich empfohlen eine vorherige Abstimmung mit dem Ältestenrat oder den Fraktionsvorsitzenden vorzunehmen. Bisher wurde die Durchführung von Hybridsitzungen auch erst nach Absprache mit dem Ältestenrat bzw. mit den Fraktionsvorsitzenden beschlossen. Da aber auch Szenarien denkbar sind, in denen eine vorherige Abstimmung wesentlich erschwert ist, empfiehlt die Verwaltung, die veränderte Fassung aus Antrag 264a/2020 nicht in die Geschäftsordnung aufzunehmen.